

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0015/2015
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492-33 00
E-Mail: Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum: 30.01.2015

Betrifft

Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster

Beratungsfolge

11.02.2015 Haupt- und Finanzausschuss
11.02.2015 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster wird beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster vom 22.02.1996 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Geschäftsordnung des Rates wurde sowohl redaktionell als auch materiell überarbeitet. (Streichungen wurden durchgestrichen, Ergänzungen sind unterstrichen).

Zu den wesentlichen materiellen Änderungen wird folgendes ausgeführt:

Zu § 1 – Einberufung des Rates

Die Einberufung zu den Sitzungen des Rates muss allen Ratsmitgliedern zugehen. Sie wird selbstverständlich auch an die Beigeordneten weitergeleitet. Einer Festlegung in der Geschäftsordnung geht aber über den rechtlichen Rahmen hinaus und ist nicht erforderlich.

Zu den Verhandlungsgegenständen sollen den Mitgliedern Erläuterungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu erstellt die Verwaltung Vorlagen, die den Mitgliedern sowohl in Papierform zugehen, als auch digital abrufbar sind. Um sicherzustellen, dass auch die digitale Bereitstellung dem rechtlichen Erfordernis entspricht, ist die Regelung des schriftlichen Versandes zu streichen und durch die Formulierung „zur Verfügung zu stellen“ zu ersetzen.

Zu § 3 Abs. 2 – Aufstellung der Tagesordnung

Im Anschluss an die Kommunalwahl wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, wie die Arbeit der politischen Gremien effizienter gestaltet werden kann. Ein Kernpunkt war eine Verfahrensänderung bei der Bearbeitung von Anträgen nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen der Stadt Münster.

Diese Anträge sollen zukünftig verstärkt direkt an die Fachausschüsse und nicht erst an den Haupt- und Finanzausschuss zur Regelung des weiteren Verfahrens verwiesen werden. Im Fachausschuss können diese Anträge dann unter Berücksichtigung der Regelungen in der Zuständigkeitsordnung beraten und gegebenenfalls entschieden werden. In die Vorberatung der Entscheidung sind dann gegebenenfalls die nach § 37 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuhörenden Bezirksvertretungen oder nach der Zuständigkeitsordnung zur Vorberatung vorgesehene Ausschüsse einzubeziehen.

Im Anschreiben zu den Anträgen können die Fraktionen einen Hinweis aufnehmen, ob eine Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss oder direkt an einen Fachausschuss gewünscht ist.

Zu § 13 – Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können Einwohnerfragestunden in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift mit Änderungsgesetz vom 15. Mai 1979 in die Gemeindeordnung aufgenommen, weil der davon ausgegangen ist, dass ein solches Fragerecht das Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner an der Tätigkeit des Rates belebt und ihnen die Möglichkeit bietet, zu aktuellen Themen Fragen im Rat zu stellen, sodass ihr Verständnis für die Entscheidungen des Rates gefördert wird. In den Fragestunden soll es nach der Intention des Gesetzgebers nicht um einen politischen Schlagabtausch gehen, sondern vielmehr um die Beantwortung von konkreten Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner.

Der Rat der Stadt Münster hat im Jahr 1999 entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates verankert. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Gesamtdauer der Einwohnerfragestunde 30 Minuten nicht überschreiten soll. Im Rahmen dieser Zeit soll möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit gegeben werden, fristgerecht eingereichte Fragen zu stellen, die auch in der Sitzung beantwortet werden können. Diesem Ziel dient auch die Regelung in § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates, dass Fragen nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden dürfen. Um in Zukunft sicher zu stellen, dass sich möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner an einer Einwohnerfragestunde beteiligen können, schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der Fragen pro Einwohnerin und Einwohner auf 2 Fragen je Sitzung zu begrenzen.

Darüber hinaus soll durch die Regelung, dass auf eine Einführung und Begründung verzichtet werden soll, sicher gestellt werden, dass die Einwohnerfragestunde ausschließlich im Sinne der Intention des Gesetzgebers auf die Beantwortung von Fragen ausgerichtet ist und nicht für grundsätzliche politische Statements verwandt wird.

Zu § 15 Abs. 2 – Redeordnung

Nach der in der Geschäftsordnung verankerten Redeordnung des Rates ist einem Redner, der schon einmal zum Tagesordnungspunkt gesprochen hat, erst wieder das Wort zu erteilen, wenn Ratsmitglieder, die sich zum ersten Mal gemeldet haben, gesprochen haben. In der Praxis gilt dies auch bei Zweit-, und Drittmeldungen etc.. Um dies zu verdeutlichen schlägt die Verwaltung vor, eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung zu ergänzen.

Zu § 30 Abs. 8 – Abweichungen für das Verfahren in den Ausschüssen

Die Ergänzung in § 30 Abs. 8 der Geschäftsordnung dient der Klarstellung, dass § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das Verfahren in den Ausschüssen keine Anwendung findet und es keine Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen gibt.

Zu § 32 – Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Nach § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Oberbürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Die bisherige Regelung in der Geschäftsordnung sah vor, dass Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden können, wenn innerhalb einer Frist von 3 Werktagen weder vom/von der Oberbürgermeister/in noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist begann für die Mitglieder des Ausschusses mit Ablauf des Sitzungstages, an dem der Beschluss gefasst wurde, und für den/die Oberbürgermeister/in mit Ablauf des Tages, an dem ihm die Sitzungsniederschrift oder eine schriftliche Mitteilung des/der Schriftführers/in zugegangen ist. Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der einfachen Beschlusskontrolle über das Sitzungsdienstprogramm vor, den Fristbeginn einheitlich auf den Ablauf des Sitzungstages des jeweiligen Ausschusses zu legen.

Zu § 33 – Vertretung des Oberbürgermeisters in den Sitzungen der Bezirksvertretungen

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. In der geänderten Fassung wurde in § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Münster geregelt, dass über die bisherige Regelung hinaus die Vertretung des Oberbürgermeisters in den Sitzungen der Bezirksvertretungen auch durch die Leitungen der Bezirksverwaltungen wahrgenommen werden kann. Dadurch wurde zum einen sichergestellt, dass die Vertretung in der Regel von einer/m Mitarbeiter/in der Verwaltung mit ausgeprägter Ortskenntnis wahrgenommen wird und zum anderen, dass hier die Ortskenntnis über eine besoldungsmäßige Einordnung gesetzt wird. Bei der Neubesetzung der Stellen der Leitungen der Bezirksverwaltungen ist dauerhaft nicht sichergestellt, dass unmittelbar oder mittelbar eine Eingruppierung in den höheren Dienst erfolgen wird. Diese Regelung ist entsprechend in die Geschäftsordnung des Rates zu übernehmen.

I. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage

Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster vom 11.02.2015